3415/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag der Abgeordneten Tanja Graf, Mag. Markus Koza, Kolleginnen und Kollegen

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 25.05.2023	Änderungen laut Antrag vom 25.05.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2023 wird wie folgt geändert:	
Hinweis der ParlDion: Zum Stichtag der Einbringung des Antrages 3415/A:	1. § 4 Abs. 3 lautet:	
Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Dezember 2021, § 4 Abs. 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 in Kraft (s. dazu auch <u>BGBl. I Nr. 1/2022</u>)		
(3) Die Beschäftigungsbewilligung darf dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nur erteilt werden, wenn	"(3) Die Beschäftigungsbewilligung darf dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nur erteilt werden, wenn	(3) Die Beschäftigungsbewilligung darf dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nur erteilt werden, wenn
1. der Regionalbeirat die Erteilung einhellig befürwortet oder	der Regionalbeirat die Erteilung einhellig befürwortet oder	der Regionalbeirat die Erteilung einhellig befürwortet oder
(Anm. aus dem RIS: Z 2 bis 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 72/2013)		(Anm. aus dem RIS: Z 2 bis 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 72/2013)
	2. die Beschäftigung des Ausländers aus besonders wichtigen Gründen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen inländischer Arbeitnehmer oder als nachweislich qualifizierte Arbeitskraft in einem Mangelberuf, notwendig ist oder	2. die Beschäftigung des Ausländers aus besonders wichtigen Gründen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen inländischer Arbeitnehmer oder als nachweislich qualifizierte Arbeitskraft in einem

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 25.05.2023	Änderungen laut Antrag vom 25.05.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot) Mangelberuf, notwendig ist oder
	öffentliche oder überbetriebliche gesamtwirtschaftliche Interessen die Beschäftigung des Ausländers erfordern oder	3. öffentliche oder überbetriebliche gesamtwirtschaftliche Interessen die Beschäftigung des Ausländers erfordern oder
	4. der Ausländer gemäß § 5 befristet beschäftigt werden soll oder	4. der Ausländer gemäß § 5 befristet beschäftigt werden soll oder
5. der Ausländer gemäß § 5 befristet beschäftigt werden soll oder	5. der Ausländer über eine Aufenthaltsbewilligung als Schüler (§ 63 NAG) oder Student (§ 64 Abs. 1 und 4 NAG) verfügt oder Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels "Student" eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und im Rahmen eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen einen Teil des Studiums in einer inländischen Hochschuleinrichtung absolviert oder	5. der Ausländer gemäß § 5 befristet beschäftigt werden soll oder der Ausländer über eine Aufenthaltsbewilligung als Schüler (§ 63 NAG) oder Student (§ 64 Abs. 1 und 4 NAG) verfügt oder Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels "Student" eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und im Rahmen eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen einen Teil des Studiums in einer inländischen Hochschuleinrichtung absolviert oder
6. der Ausländer über eine Aufenthaltsbewilligung als Schüler (§ 63 NAG) oder Student (§ 64 Abs. 1 und 4 NAG) verfügt oder Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels "Student" eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und im Rahmen eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen einen Teil des Studiums in einer inländischen Hochschuleinrichtung absolviert oder	6. der Ausländer Betriebsentsandter ist (§ 18) oder	6. der Ausländer über eine Aufenthaltsbewilligung als Schüler (§ 63 NAG) oder Student (§ 64 Abs. 1 und 4 NAG) verfügt oder Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels "Student" eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und im Rahmen eines Unions oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen einen Teil des Studiums in einer inländischen Hochschuleinrichtung absolviert oder der Ausländer Betriebsentsandter ist (§ 18) oder
7. der Ausländer Betriebsentsandter ist (§ 18) oder (Anm. aus dem RIS: Z8 aufgehoben durch Art. 1 Z8, BGBl. I Nr. 66/2017)	7. der Ausländer gemäß § 57 AsylG 2005 besonderen Schutz genießt oder	7. der Ausländer Betriebsentsandter ist (§ 18)gemäß § 57 AsylG 2005 besonderen Schutz genießt oder (Anm. aus dem RIS: Z 8 aufgehoben durch Art. 1

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 25.05.2023	Änderungen laut Antrag vom 25.05.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	verfügt."	eine Aufenthaltsbewilligung "Familiengemeinschaft" gemäß § 69 NAG verfügt.
14. der Ausländer einer Personengruppe gemäß einer Verordnung nach Abs. 4 angehört.		14. der Ausländer einer Personengruppe gemäß einer Verordnung nach Abs. 4 angehört.
Hinweis der ParlDion: Nachdem die Z 1 aufgehoben wurde, wird diese nicht angedeutet (s. unten Anm. aus dem RIS).	2. In § 4 Abs. 7 wird in der Z 2 die Ziffer "6" durch die Ziffer "5" und in der Z 5 die Ziffer "9" durch die Ziffer "7" ersetzt.	
(7) Die Arbeitsmarktprüfung gemäß Abs. 1 und 2 entfällt bei		(7) Die Arbeitsmarktprüfung gemäß Abs. 1 und 2 entfällt bei
(Anm. aus dem RIS: Z1 aufgehoben durch Art. 1 Z9, BGBl. I Nr. 66/2017)		(Anm. aus dem RIS: Z1 aufgehoben durch Art. 1 Z9, BGBl. I Nr. 66/2017)
2. Schülern und Studenten (Abs. 3 Z 6) für eine Beschäftigung, die 20 Wochenstunden nicht überschreitet,		2. Schülern und Studenten (Abs. 3 Z 65) für eine Beschäftigung, die 20 Wochenstunden nicht überschreitet,
5. Ausländern, die besonderen Schutz genießen (Abs. 3 Z 9) und		5. Ausländern, die besonderen Schutz genießen (Abs. 3 Z 97) und
	3. Dem § 34 wird folgender Abs. 58 angefügt:	
Hinweis der ParlDion: richtig müsste es wohl heißen: "(58) BGBl I Nr. XXX/2023"	"(58) § 4 Abs. 3 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2022 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft."	(58) § 4 Abs. 3 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2022 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.